

Vorblatt

Ziel

- Aufrechterhaltung der mengenmäßigen und qualitativen Erträge von Weinstöcken und Anlagen durch Eindämmung der Verbreitung der Goldgilben Vergilbung der Rebe (GFD).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen Bad Waltersdorf und Südoststeiermark.
- Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Fehring.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 10.000,- Euro für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird folgende Verordnung durchgeführt:

Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen: Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016, S. 4-104;

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Im Hinblick auf die Gewährleistung der rechtzeitigen Information der von der Anpassung der Befalls- und Sicherheitszonen betroffenen Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken soll das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da das Regelungsvorhaben der Durchführung von EU-Recht im Sinne der Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen – Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57 EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4-104, dient.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2024
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe ist eine Phytoplasnose. Phytoplasmosen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits mehrere Jahre bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen. Sie wird durch die Amerikanische Rebzikade (ARZ) übertragen.

Phytoplasmosen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmaterial sowie über saugende Insekten.

ARZ-Monitoring 2023:

Von der A10 und dem Weinbaureferat der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht. An 26 Standorten (14 in der Südoststeiermark, 9 in der Südsteiermark und 3 in der Weststeiermark) wurde von Ende Mai bis Ende Juni die Entwicklung der Larven beobachtet. Es wurden an 23 Standorten Larven festgestellt. An jenen 3 Standorten, an denen 2023 keine Larven festgestellt wurden, gab es in den vergangenen Jahren bereits einzelne Larvenfunde.

An den selben 26 Standorten des Larvenmonitorings wurden Klebefallen zur Überwachung des Auftretens adulter ARZ ausgebracht und von Ende Juli bis Ende September 2023 im 2-wöchigen Abstand ausgewertet.

Lediglich ein Standort war frei von adulten Rebzikaden. An 11 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 12 Standorten waren es weniger als 50, an 2 Standorten befanden sich sogar mehr als 50 ARZ in den Gelbtafeln.

GFD-Monitoring 2023:

In den Befalls- und Sicherheitszonen Leibnitz, Südoststeiermark und Bad Waltersdorf wurde ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in Weingärten mit GFD-Befall aus den Vorjahren sowie in angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2023 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen.

In allen ausgewiesenen Befalls- und Sicherheitszonen wurde GFD nachgewiesen.

In der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark wurden im Jahr 2023 einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. Daher ist in der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark der nördliche Teil der KG Waltra, der östliche Teil der KG Frutten, der südliche Teil der KG Aigen sowie die KG Klapping (alle Gemeinde St. Anna am Aigen), die KG Pichla bei Radkersburg und die KG Jörgen (beide Gemeinde Tieschen) sowie auch die KG Deutsch Haseldorf (Gemeinde Klöch) als Befallszone auszuweisen. Die Sicherheitszone ist um die Katastralgemeinden Kapfenstein und Kölldorf (beide Gemeinde Kapfenstein) sowie Bairisch Kölldorf (Gemeinde Bad Gleichenberg) zu erweitern.

In der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf wurden im Jahr 2023 einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. Daher ist in der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf der südliche Teil der KG Rohrbach bei Waltersdorf sowie auch der südliche Teil der KG Oberlimbach (beide Gemeinde Bad Waltersdorf) als Befallszone auszuweisen.

Weitere Weinanlagen außerhalb der Befalls- und Sicherheitszonen wurden nach Verdachtsmeldungen im Zuge des ARZ-Monitorings sowie bei Gruppen- und Einzelberatungen der Weinbaufachberatung kontrolliert und es wurden erforderlichenfalls Verdachtsproben gezogen. Bei diesen Beprobungen wurden in der KG Weinberg (Gemeinde Fehring) GFD positive Rebstöcke nachgewiesen. Daher ist auch dort eine neue Befalls- und Sicherheitszone auszuweisen.

Aufgrund von positiven GFD-Untersuchungsergebnissen mussten im Jahr 2023 Rodungen von nachweislich befallenen und symptomtragenden Rebstöcken angeordnet werden. Aufgrund der Intensität des Befalls wurde in 2 Fällen die Rodung von Weingärten angeordnet. Bei Stolbur-Nachweis wurde die Rodung empfohlen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Aufgrund der erhöhten Gefahr der Verbreitung von GFD ausgehend von befallenen Weinreben in den Katastralgemeinden Aigen, Waltra, Frutten, Klapping (alle Gemeinde St. Anna am Aigen), Pichla bei Radkersburg, Jörgen (Gemeinde Tieschen), Deutsch Haseldorf (Gemeinde Klöch), Rohrbach bei Waltersdorf, Oberlimbach (beide Gemeinde Bad Waltersdorf) und Weinberg (Gemeinde Fehring) bestehen keine Alternativen.

Ziele

Aufrechterhaltung der mengenmäßigen und qualitativen Erträge von Weinstöcken und Anlagen durch Eindämmung der Verbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (GFD).

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen Bad Waltersdorf und Südoststeiermark.
- Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Fehring.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 10.000,- Euro für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 5):

In der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark wurde in den Katastralgemeinden Deutsch Haseldorf, Klapping, Klöchberg und Waltra in mehreren Anlagen GFD nachgewiesen. Daher sind in der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark der nördliche Teil der KG Waltra, der östliche Teil der KG Frutten, der südliche Teil der KG Aigen sowie die KG Klapping (alle Gemeinde St. Anna am Aigen), die KG Pichla bei Radkersburg und die KG Jörgen (beide Gemeinde Tieschen) als auch die KG Deutsch Haseldorf (Gemeinde Klöch) als Befallszone auszuweisen. Die Sicherheitszone ist dem 5 km Radius entsprechend zu vergrößern.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 6):

In der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf wurde in der Katastralgemeinde Wagerberg in mehreren Anlagen GFD nachgewiesen. Daher sind in der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf die südlichen Teile der Katastralgemeinden Rohrbach bei Waltersdorf und Oberlimbach als Befallszone auszuweisen.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 7):

In der Katastralgemeinde Weinberg der Gemeinde Fehring wurde in einer Anlage bei mehreren Rebstöcken GFD nachgewiesen. Es ist daher die Befalls- und Sicherheitszone Fehring neu abzugrenzen.

Somit ist die innerhalb des 1 km-Radius um die befallene Anlage befindliche KG Weinberg als Befallszone festzulegen.

Als Sicherheitszone sind, entsprechend einem 5 km Radius um die Befallszone, die Katastralgemeinden Hohenbrugg, Schiefer, Fehring, Johnsdorf, Hatzendorf, Habegg und Oedgraben der Gemeinde Fehring und die gesamte Gemeinde Unterlamm festzulegen.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1):

Die neu festzulegenden Befalls- und Sicherheitszonen erfordern eine Anpassung der Verpflichtung zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung auf die im § 8 Abs. 5, 6 und 11 festgelegten Befalls- und Sicherheitszonen.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 6 (Anlagen):

Die Anlagen 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 werden neu erlassen.